

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 18.06.2024

Seite 395

Nr. 70

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen Vom 17. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 11.06.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 217 / Nr. 47), zuletzt geändert durch achte Änderungsordnung vom 01.02.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 39 / Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a. In **§ 1** werden die Wörter „und Zugangsberechtigung“ durch die Wörter „der Prüfungsordnung, Modulhandbuch“ ersetzt.
- b. Nach **§ 1** wird der folgende neue **§ 1a** eingefügt:
„§ 1a Zugangsberechtigung, Einschreibehindernis“

2. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch

- (1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Diese Ordnung regelt insbesondere:
 - a. ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen,
 - b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
 - c. Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,

- e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- f. ggf. die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- g. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1, Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in den Prüfungsordnungen als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnungen an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät in elektronischer Form veröffentlicht.“

3. Nach **§ 1** wird der folgende neue **§ 1a** eingefügt:

„§ 1a

Zugangsberechtigung, Einschreibehindernis

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Software and Network Engineering ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses nach Absatz 2 muss in der Regel 3,0 oder besser sein. Ferner muss die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,5 oder besser bewertet worden sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fundierte grundlegende Kenntnisse im Umfang von mindestens 90 Credits in den Bereichen

Informatik und Wirtschaftsinformatik erbracht hat, wobei mindestens 45 Credits aus dem Bereich Informatik vorliegen müssen.

(3) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang eröffnet werden, wenn der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und die Bewerberin oder der Bewerber das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Allen Masterstudierenden wird nach der Zulassung vom Prüfungsausschuss mit ihrer Zustimmung ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 3** werden die Wörter „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des“ durch die Wörter „Betreuerin oder den Betreuer oder den“ ersetzt.

b. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 2** werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.

bb. In **Satz 3** werden die Wörter „spätestens eine Woche“ durch die Wörter „unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses“ ersetzt.

5. Die **Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Software and Network Engineering** wird wie folgt geändert:

a. Nach dem Modul „Formale Aspekte der Software-Sicherheit und Kryptographie“ wird das dieser

Ordnung als Anlage 1 angefügte Modul „Engineering ML-Based Systems“ eingefügt.

b. Das Modul „Methods of Real-time Networking“ wird gestrichen.

c. Das Modul „Software-defined Networking“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 22.05.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Juni 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1:

Studienplan für den Masterstudiengang Software and Network Engineering									
Modulcode	Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Pflicht/Wahlpflicht bezogen auf das Modul	Veranstaltungsart	Pflicht/Wahlpflicht bezogen auf die Lehrveranstaltung	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung ¹	Prüfung
	Engineering ML-Based Systems	6	1.-3. FS	WP	Vorlesung	P			Klausur oder mündliche Prüfung
					Übung	P			

